

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle entsprechende Haftstrafe tritt, geahndet.

Außerdem bleibt die zwangsweise Ausführung der Bestimmungen der Polizeiverordnung durch die Polizeidirektion vorbehalten.

\* \* \*

#### 4. Dienstbotenwesen.

(Auszug aus den in den Regierungsbezirken Hannover, Hildesheim und Lüneburg geltenden gesinderechtlichen Bestimmungen.)

##### I. Dienstvertrag.

Der Minderjährige bedarf zu seiner Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

Die Ermächtigung kann von dem Vertreter zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

Die für einen einzelnen Fall erteilte Ermächtigung gilt im Zweifel als allgemeine Ermächtigung zur Eingehung von Verhältnissen derselben Art.

Der Dienstvertrag ist erst dann als abgeschlossen anzusehen, wenn Mietgeld (Weinkauf, Handgeld) gegeben und angenommen ist.

Dies gilt jedoch nicht, wenn der Vertrag schriftlich errichtet oder wenn der Dienst schon angetreten ist.

Das Mietgeld kann nicht vom Lohne abgezogen werden.

##### II. Antritt des Dienstes und Gründe zum Rücktritt vom Vertrage.

Die Zeit des Dienstantritts hängt vom Vertrage ab. Ist nichts bestimmt, so sind die Antrittstage der Tag nach Ostern, nach Johannis, nach Michaelis und nach Weihnachten, wenn dieser Tag aber ein Sonntag, der folgende Wochentag.

Die Antrittstage sind zugleich die Abzugstage für das abgehende Gesinde.

Der Dienstherr kann von dem Vertrage zurücktreten, wenn er von dem Dienstboten durch falsche Angaben über persönliche Verhältnisse oder durch Verheimlichung solcher Verhältnisse getäuscht ist. Gleiches gilt,

wenn der Dienstbote mit ansteckender oder die gehörige Dienstführung hindernder Krankheit befaßt,

wenn ein weiblicher Dienstbote schwanger ist und

wenn der Dienstbote sich einer Veruntreuung schuldig gemacht hat, ohne Zeugnisse ehrlichen Betragens aus den letzten 3 Jahren beibringen zu können.

Diese Umstände berechtigen jedoch den Dienstherrn dann nicht zum Rücktritt, wenn sie ihm vorher bekannt gewesen sind.

Der Dienstbote kann vom Vertrage zurücktreten, wenn der Dienstherr vor dem Dienstantritte seinen Wohnort ändert und dies dem Dienstboten nicht vorher bekannt war.

Desgleichen wenn der Dienstbote durch Krankheit oder sonstigen unverschuldeten Grund unfähig zum Dienst wird.

Beim Rücktritt des Dienstboten vom Dienstvertrage und beim erlaubten Rücktritt des Dienstherrn muß, in Ermangelung anderer Verabredung, das Mietgeld zurückgegeben werden.

##### III. Pflichten der Dienstboten.

Der Dienstbote ist schuldig, den der Herrschaft durch Vorsatz oder grobes Verschulden verursachten Schaden zu ersetzen.

Geringes Verschulden verbindet ihn nur dann zum Schadenersatz, wenn er sich dessen wiederholt schuldig gemacht oder gegen Befehl gehandelt oder sich zu Geschäften verpflichtet hat, welche vorzügliche Aufmerksamkeit erfordern.

##### IV. Pflichten des Dienstherrn.

Der Dienstherr muß dem Dienstboten zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten die nötige, nach des ersteren billigem Ermessen zu bestimmende Zeit gestatten.

Nach der Kündigung eines dauernden Dienstverhältnisses hat der Dienstherr dem Dienstboten auf Verlangen angemessene Zeit zum Auffuchen eines anderen Dienstverhältnisses zu gewähren.

##### V. Dauer des Dienstvertrages, Kündigung.

Die Kündigung muß, um wirksam zu sein, vor dem Quartalsfeste erfolgen, welches demjenigen, mit welchem der Vertrag aufhören soll, unmittelbar vorhergeht, Außerdem kann sie am Tage des Dienstantritts erfolgen.

Bei monatsweise gemieteten Dienstboten muß, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, vor dem 15. des Monats gekündigt werden, sonst verlängert sich der Vertrag für den nächsten Monat.

#### VI. Entlassung des Dienstboten und Verlassung des Dienstes durch denselben.

Entläßt der Dienstherr den Dienstboten ohne rechtsgenügenden Grund, so muß er ihm Lohn und Kostvergütung, letztere nötigenfalls nach billigem richterlichem Ermessen, für die Zeit geben, auf welche er noch gebunden war, längstens jedoch für ein halbes Jahr.

Der Dienstherr darf den Dienstboten entlassen, wenn er seine Dienstpflichten gröblich verlegt, insbesondere

wegen beharrlichen Ungehorsams, Widerspenstigkeit oder Lügenhaftigkeit.

wegen Veruntreuung,

wegen tätlicher oder sonstiger grober Beleidigung des Dienstherrn oder der Familienglieder,

wegen lasterhaften Wandels, namentlich Trunkfälligkeit, Unzucht, Hang zum Spiel, Streitsucht,

wegen grober Uebertretung der häuslichen Ordnung, namentlich wenn er ohne Erlaubnis über Nacht aus dem Hause geblieben ist oder Fremde eingelassen hat,

und wegen wiederholter grober Fahrlässigkeit mit Feuer und Licht.

Gleiches Recht hat der Dienstherr, wenn dem Dienstboten die Körperkraft zu der Arbeit, für welche er sich vermietet hat, oder die Fähigkeit mangelt, welche er bei der Vermietung zu besitzen angegeben hat;

ferner, wenn er auf länger als acht Tage gefänglich eingezogen wird.

Der Dienstbote wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Er muß sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt.

Der Dienstbote darf den Dienst verlassen:

1) wenn er von dem Dienstherrn mißhandelt worden;

2) wenn der Dienstherr ihn zu gesetzwidrigen oder unsittlichen Handlungen hat verleiten wollen oder vor solchen Zumutungen von Hausgenossen nicht schützt;

3) wenn Lohn oder Kost ohne rechtsgenügenden Grund vorenthalten wird;

4) wenn der Dienstherr seinen Wohnort ändert, sofern dem Dienstboten nicht schon bei Eingehung des Dienstvertrages, oder zur Zeit, wo gekündigt werden konnte, bekannt gewesen, daß es geschehen werde.

Stirbt der Dienstherr und wird der Dienstbote dadurch entbehrlich, so können die Erben ihn nach Ablauf von 4 Wochen, vom Todestage an gerechnet, entlassen, sind jedoch zur Entrichtung des Lohnes für die Zeit verpflichtet, auf welche der Vertrag noch gilt.

In gleichem Maße können Dienstboten entlassen werden, wenn Konkurs über das Vermögen des Dienstherrn ausbricht.

Der Tag der Konkursöffnung ist dann dem Todestage gleich zu achten (§§ 61—64 D.:B.:O.).

#### VII. Erkrankung des Dienstboten.

Ist bei einem dauernden Dienstverhältnisse, welches die Erwerbstätigkeit des Dienstboten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, der Dienstbote in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstherr ihm im Falle der Erkrankung die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus, zu gewähren, sofern nicht die Erkrankung von dem Dienstboten vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt worden ist. Die Verpflegung und ärztliche Behandlung kann durch Aufnahme des Dienstboten in eine Krankenanstalt gewährt werden. Die Kosten können auf die für die Zeit der Erkrankung geschuldete Vergütung ange-



rechnet werden. Wird das Dienstverhältnis wegen der Erkrankung von dem Dienstherrn nach § 626 B. G.-B. gekündigt, so bleibt die dadurch herbeigeführte Beendigung des Dienstverhältnisses außer Betracht.

Die Verpflichtung des Dienstherrn tritt nicht ein, wenn für die Verpflegung und ärztliche Behandlung durch eine Versicherung oder durch eine Einrichtung der öffentlichen Krankenpflege Vorsorge getroffen ist (§ 617 B. G.-B.).

#### VIII. Abschied.

Die Herrschaft ist schuldig, dem abgehenden Dienstboten ein der Wahrheit gemäßes Zeugnis über Betragen und Dienstführung zu erteilen.

Wer einem Dienstboten, der grobe Pflichtwidrigkeiten begangen, das Gegenteil wider besseres Wissen bezeugt, verfällt in eine Geldbuße bis zu 30 Mark.

\* \* \*

### 5. Auszug aus der Bekanntmachung, betreffend die Lieferung von Leuchtgas, Koch-, Heiz- und Motorengas aus der städtischen Gasanstalt.

Die Abgabe von Leuchtgas, sowie von Koch-, Heiz- und Motorengas an die Bewohner der Stadt aus der städtischen Gasanstalt erfolgt unter den nachstehenden, mit Zustimmung der Bürgervorsteher festgestellten Bedingungen.

Wer eine neue Zuleitung aus der städtischen Gasanstalt zu erhalten wünscht, hat dies dem Direktor der Gasanstalt schriftlich anzuzeigen und muß die vorgelegten Bedingungen durch seine Namensunterschrift als für ihn bindend anerkennen.

Das Zuleitungsrohr vom Hauptgasrohr bis zu dem Aufstellungsplatz des Gasmessers, den die Anstalts-Verwaltung unter Berücksichtigung der Wünsche des Bestellers bestimmt, wird von der Gasanstalt gelegt und zwar vom Haupt-Gasrohr ab bis zur Grenze des Grundstücks unentgeltlich, von letzterem Punkte bis zum Plaze des Gasmessers auf Kosten des Bestellers.

Soll ein Gebäude an einer nicht mit einem Haupt-Gasrohr versehenen Straße mit Gaseinrichtung versehen werden, so ist ein besonderes Abkommen zu treffen und die Genehmigung des Magistrats einzuholen.

Wenn der Besteller einer Gasleitung nicht zugleich Eigentümer des Grundstücks ist, so hat er die schriftliche Erklärung des Eigentümers, daß dieser die Anlage der Leitung gestattet, beizubringen.

Die Bestellung von Gas wird auf dem Bureau der Gasanstalt entgegengenommen. Die Lieferung erfolgt, nachdem der Besteller einen Abdruck dieser Bedingungen mit seiner Namensunterschrift versehen hat.

Der Preis des Gases beträgt für 1 Kubikmeter 14  $\mathcal{G}$ . Für Gas, das zum Betriebe von Gasmotoren dient, wird der Preis auf 13  $\mathcal{G}$  für 1 Kubikmeter festgesetzt.

Für Gas, das durch Gasautomaten abgegeben wird, wird der Preis auf 15  $\mathcal{G}$  für 1 Kubikmeter festgesetzt. Eine Miete für die Automaten wird nicht in Anrechnung gebracht.

Wird ein Gasmesser schadhaft befunden oder zeigt derselbe überall nicht oder augenscheinlich unrichtig, so wird der Verbrauch nach dem Ermessen der Anstalts-Verwaltung entweder nach dem Durchschnittsverbrauch des vorhergehenden und des folgenden Monats oder nach dem Verbrauch des entsprechenden Monats des Vorjahres oder nach Flammenzahl und Brennstunde berechnet.

Die jährliche Miete für einen Gasmesser beträgt 6 Prozent der Anschaffungskosten und ist in halbjährlichen Raten im voraus zu zahlen.

Die Rechnung über die Gasmesser-Miete wird demgemäß halbjährlich, gleichzeitig mit der Gas-Rechnung für den betreffenden Monat, zugestellt.

Die Ausbesserung der vermieteten Gasmesser erfolgt auf Kosten der Gasanstalt. Wird die Gasanstalt durch eine Störung im Betriebe oder durch elementare Ereignisse verhindert, Gas abzugeben, so steht dem Abnehmer wegen dieser Unterbrechung kein Recht auf Schadenersatz zu.

Der Gasanstalts-Verwaltung steht das Recht zu, den Gaszufluß auf jede ihr passende Weise abzuschneiden, falls der Gasabnehmer sich grober Fahrlässigkeiten bei Benutzung des Gases schuldig macht oder den ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Verpflichtungen in irgend einer Hinsicht nicht nachkommt.

\* \* \*